

Benutzungsbedingungen Schwäbischer Kunstmarkt Metzingen 2027:

1. Veranstalter ist die Stadt Metzingen.
2. Die Veranstaltung wird von der Stadt rechtlich als "Spezialmarkt" festgesetzt. Da eine Störung des Sonn- und Feiertagsrechtes nicht gegeben und die Durchführung des Marktes als im allgemeinen Interesse zu betrachten ist, wird es damit möglich sein, die angebotenen Waren trotz der Feiertage zu verkaufen bzw. zu kaufen. Erforderlich ist jedoch, dass das für den Schwäbischen Kunstmarkt vorgegebene Angebot thematisch (und entsprechend Ihrer Bewerbung) eng eingehalten wird.
Die Stände sind mit Namen und Adressen der Aussteller zu versehen.
3. Zugelassen sind nur freischaffende und selbstständige Künstler und Kunsthandwerker, keine Hobbykünstler. Über Ausnahmen entscheidet die Stadt Metzingen. Alle angebotenen Kunstwerke müssen Originale oder zumindest Vervielfältigungen (Kunstdrucke) eigener Werke sein. Die Künstler verpflichten sich, an beiden Markttagen ganztägig persönlich anwesend zu sein. Bei gemeinsamen Bewerbungen mehrerer Teilnehmer mit unterschiedlichem Angebot behalten wir uns eine selektive Zulassung vor!
4. Die Angebote sollten in der Bewerbung möglichst genau beschrieben werden. Bitte laden Sie auch unbedingt 3 – 5 Farb-Fotos Ihrer aktuellen Arbeiten und Ihrer Standpräsentation hoch, die Sie auch für Internet und Pressearbeit freigeben. Wir benötigen die Fotos auch dann, wenn Sie in der Vergangenheit bereits am Schwäbischen Kunstmarkt Metzingen teilgenommen haben. Fotos aus früheren Bewerbungen können wir nicht heraussuchen. Eine Rücksendung der Fotos ist uns nicht möglich. Bitte schicken Sie uns keine Muster Ihrer Arbeiten oder aufwendige Präsentationsmappen. Bewerbungen sind nur mit Bewerbungsformular direkt auf unserer Homepage möglich. In Ausnahmefällen ist nach Rücksprache eine Bewerbung mit Bewerbungsformular per E-Mail oder Post möglich.
5. Standgebühren:
Je laufender Meter Standfläche:
im Freien: 45,00 Euro
in den offenen Keltern Ochsenkelter und Marktkelter: 50,00 Euro
in der geschlossenen Festkelter: 55,00 Euro
Gastronomie (nur im Freien): auf Anfrage
Stellwand pro Stück: 35,00 Euro
Teilnehmer, die sich mindestens während der Hälfte der Veranstaltung künstlerisch bzw. kunsthandwerklich betätigen, das heißt, den Besuchern praktisch vorführen, wie ihre Arbeiten entstehen, erhalten eine Ermäßigung von 15 Prozent auf die Standgebühren (ohne Gebühren Stellwände). Alle künstlerischen Aktivitäten der Teilnehmer geschehen auf deren eigenes Risiko. Es besteht kein Anspruch oder Versicherungsschutz gegenüber dem Veranstalter!
Die Standgebühren müssen spätestens zwei Wochen vor dem Schwäbischen Kunstmarkt bei der Stadt Metzingen eingegangen sein, ansonsten ist keine Teilnahme möglich.
In allen Keltern dürfen weder im Außenbereich noch im Inneren Nägel, Schrauben o. ä. angebracht werden! Standtiefe im Freien maximal 3 Meter, Standtiefe in allen Keltern maximal 2 Meter! In den Keltern sind teilweise Balken und Stützpfiler innerhalb der Standplätze! Der Standaufbau muss deshalb flexibel geplant werden. In den offenen Keltern ist es bei entsprechender Witterung möglich, dass es an einzelnen Stellen aufgrund verschobener Dachziegel mehr oder weniger stark tropft. In den Keltern ist nur eine Grundbeleuchtung vorhanden.
Der Boden auf dem Kelternplatz und in den offenen Keltern ist eben, aber mit Kopfsteinpflaster.

Bei der Beantragung von Stellwänden ist zu beachten, dass die Standbreite mindestens der Breite der Stellwand entspricht. Die Standfläche wird auf ganze Meter aufgerundet. Maße Stellwände: 2,50 m breit x 1,80 m hoch (Nutzfläche 2,50 m x 1,50 m).

Stromnutzer müssen selbst möglichst lange Verlängerungskabel (Kabeltrommel) sowie Wasser geschützte Mehrfachstecker mitbringen. Kabeltrommeln sind ganz abzuwickeln. Bei Geräten mit hohem Stromverbrauch bitte keine Mehrfachstecker verwenden. Elektroheizgeräte sind nicht erlaubt.

Von den Teilnehmern selbst verlegte Stromkabel sind so abzusichern, dass Gefahren für Besucher, insbesondere das Stolpern über die Kabel, vermieden werden. Für Schäden, die durch selbst verlegte Kabel entstehen, haftet der Teilnehmer, der das Kabel verlegt hat.

Die Stromversorgung erfolgt sukzessive am Samstagnachmittag und am Sonntagmorgen bis spätestens 10:45 Uhr.

6. Bei der Angabe der Standfläche sind auch die benötigten Flächen vor und neben dem Stand (z. B. Dachüberstand) anzugeben. Diese werden sonst anderweitig verplant. Auch bei Eckständen kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Stand von zwei Seiten begehbar ist!

7. Über die Bewerbungen wird erst nach Ablauf der Bewerbungsfrist entschieden. Nach Bewerbungsschluss eingehende Bewerbungen sowie unvollständig ausgefüllte Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden. Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme besteht nicht.

Die Stadt Metzingen entscheidet anhand der Bewerbungskriterien und Bewerbungsunterlagen über die Teilnahme. Entscheidend sind die Qualität des Angebots, die geplante Präsentation und eine Auswahl zugunsten der Vielfalt des Marktangebots. Bewerbungen gelten mit Eingang bei der Stadtverwaltung Metzingen als verbindlich. Zugelassene Teilnehmer haben die Möglichkeit, innerhalb von einer Woche nach Erhalt der Zusage von der Teilnahme kostenfrei zurückzutreten. Danach gilt: Bei einem Rücktritt bis 4 Wochen vor Marktbeginn wird eine Stornogebühr in Höhe von 75 Euro erhoben. Bei einer späteren Absage durch den Teilnehmer werden einhundert Prozent der Gebühren fällig, sofern vom Veranstalter kein geeigneter Ersatz-Teilnehmer gefunden werden kann. Die Nennung eines Ersatz-Teilnehmers durch den Teilnehmer ist nicht möglich. Sonderfälle werden individuell geklärt.

Zusagen werden den Bewerbern schriftlich bis voraussichtlich spätestens Ende Februar 2027 zugesandt. Alle Bewerbungen werden geprüft, Sie erhalten auf jeden Fall eine Rückmeldung.

Da die Teilnehmer jedes Jahr neu ausgewählt werden, bedeutet eine Zulassung in der Vergangenheit nicht auch automatisch eine Zulassung in diesem Jahr bzw. eine Zulassung in diesem Jahr nicht auch automatisch eine Zulassung in den nächsten Jahren.

Die Standplätze werden vom Veranstalter eingeteilt. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz. Die Platzüberlassung ist nicht übertragbar. Falls erforderlich kann, auch kurzfristig während des Marktaufbaus, ein anderer, als der zugesagte Platz zugeteilt werden. Etwaige Schadenersatzansprüche werden dadurch nicht begründet.

Ist eine geregelte Durchführung des Marktes nicht möglich, ist die Stadt Metzingen berechtigt, den Markt abzusagen oder die Marktdauer zu verkürzen, ohne dass der Teilnehmer hieraus Schadenersatzansprüche geltend machen kann.

Sollte das Angebot nicht der Bewerbung entsprechen, behält sich die Marktleitung vor, den Stand ganz oder teilweise abbauen zu lassen.

Jeder Teilnehmer trägt die Verkehrssicherungspflicht für den von ihm errichteten Stand. Dies gilt insbesondere auch in Hinblick auf Standsicherheit und Brandschutz.

Die Stadt schließt ihrerseits jegliche Haftungsansprüche aus. Die Platzbenutzung erfolgt auf eigene Gefahr der Benutzer.

Der Kelternplatz wird in beiden Nächten (ca. 20:00 Uhr – 8:00 Uhr) durch Beauftragte der Stadt Metzingen (i. d. R. Mitglieder des Vereins der Hundefreunde mit ihren Hunden) beaufsichtigt. Eine Haftung für abhanden gekommene Gegenstände oder Beschädigungen jeglicher Art wird von der Stadt Metzingen aber nicht übernommen.

8. Für den An- und Abtransport, den ordnungsgemäßen Auf- und Abbau sowie für eine ausreichende Versicherung ist jeder Teilnehmer selbst verantwortlich. Bitte achten Sie sowohl während des Auf- und Abbaus als auch während der Veranstaltung sorgfältig auf Ihre Wertsachen!
9. Die Stände sind von den Teilnehmern selbst mitzubringen. Eine möglichst offene Präsentation wird gewünscht. Verkaufsanhänger sind nicht zugelassen. Der Standaufbau ist am Samstag, 15. Mai 2027 von 15:00 Uhr – 18:00 Uhr und am Pfingstsonntag, 16. Mai 2027 ab 8:00 Uhr möglich. Der Standaufbau muss um 10:45 Uhr abgeschlossen sein. Die Festkelter ist am Pfingstmontag ab 9:00 Uhr geöffnet. Außerhalb dieser Zeiten ist die Marktleitung nicht vor Ort und die Festkelter geschlossen!
Aufgrund des Sicherheitskonzeptes ist die Zufahrt zum Marktgelände am Pfingstsonntag und Pfingstmontag jeweils nur bis 10:00 Uhr möglich. Fahrzeuge müssen nach Entladung unverzüglich vom Marktgelände entfernt werden. Während der Veranstaltungszeiten darf kein Fahrzeug auf dem Marktgelände stehen oder das Gelände befahren. Das gilt auch für Anhänger. Die Zufahrt ist am Pfingstsonntag ab 19:00 Uhr möglich.
Der Standabbau ist am Pfingstmontag, 17. Mai 2027 ab 18:00 Uhr möglich, die Zufahrt zum Marktgelände ist ab 19:00 Uhr möglich. Die Marktleitung ist bis 20:00 Uhr vor Ort. Bis dahin muss der Abbau, insbesondere in der Festkelter, beendet sein.
Jeder Teilnehmer muss den an seinem Stand angefallenen Müll mitnehmen und ordnungsgemäß entsorgen. Vor Ort besteht keine Möglichkeit zur Müllentsorgung! Der Standplatz ist besenrein zu verlassen. Die Entsorgung von zurückgelassenem Müll wird dem Verursacher in Rechnung gestellt!
Eine musikalische Beschallung ist nicht zulässig.
10. Die Stadtverwaltung Metzingen, deren Beauftragte sowie die Vertreter der Presse dürfen uneingeschränkt Foto- und Filmaufnahmen der Stände und Produkte erstellen und dieses Material für die Berichterstattung und Werbung veröffentlichen.
11. Den Weisungen der städtischen Bediensteten und des Polizeivollzugsdienstes ist Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen die Benutzungsbedingungen behält sich die Marktleitung vor, Teilnehmer notfalls auch unmittelbar vom Markt auszuschließen. Eine Rückerstattung der Standgebühr erfolgt in diesem Fall nicht.
12. Diese Benutzungsbedingungen werden mit der Bewerbung anerkannt. Werden diese Benutzungsbedingungen in einem oder mehreren Punkten nicht eingehalten, wird für zukünftige Märkte keine Zulassung mehr erteilt.

Für Rückfragen: Stadtverwaltung Metzingen
Geschäftsbereich Bildung-Kultur-Soziales
Christina Löffler
Telefon: 07123 / 395-2315
E-Mail: c.loeffler@metzingen.de